

547 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates
vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Bundesge-
setz über die Arbeits- und Sozialgerichtsbar-
keit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz —
ASGG)**

**REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDES RATES
Zl. 15/1-BR/85**

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 im Hause

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
 Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Jänner
 1985 betreffend ein

Bundesgesetz über die Arbeits- und Sozialge-
 richtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
 — ASGG)

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
 diesen Gesetzesbeschuß mit der angeschlossenen
 Begründung **Einspruch** zu erheben.

Hieron beeitre ich mich im Sinne des Art. 42
 Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
 auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
 gebracht.

31. Jänner 1985

Pumpernick

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom 31. Jän-
ner 1985 gegen den Gesetzesbeschuß des
Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend
ein Bundesgesetz über die Arbeits- und Sozial-
gerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsge-
setz — ASGG)**

Das am 23. Jänner 1985 im Nationalrat nur mit den Stimmen der Regierungsparteien beschlossene Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz hat sich „die dringliche Verbesserung des Zuganges zum Recht auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialrechts, insbesondere durch Beseitigung der kaum noch durchschaubaren Kompetenzzersplitterungen“ zum Ziel gesetzt. Tatsächlich wird diesem Anliegen jedoch nicht Rechnung getragen, weil dieses Gesetz in mehrfacher Hinsicht gravierende Mängel aufweist:

Durch die künftige Zuständigkeit der Landes- und Kreisgerichte als Eingangsgerichte für sämtliche Arbeitsrechtssachen und die gleichzeitige Auflösung der bei vielen Bezirksgerichten bestehenden Arbeitsgerichte wird — unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Entfernung

zum Gericht — der Zugang für die rechtsuchende Bevölkerung, insbesondere im ländlichen Raum, wesentlich erschwert, wobei diese Erschwernis durch die vorgesehenen, bei einigen Bezirksgerichten abzuhaltenen Gerichtstage nicht annähernd ausgeglichen werden kann.

- Hingegen wird die Abhaltung von Gerichtstagen für die von den Landes- bzw Kreisgerichten anreisenden Senate einen beträchtlichen Zeitverlust und Mehraufwand bedingen und damit zu unnötigen Reibungsverlusten und zu weniger Effizienz im Vergleich mit der gegenwärtig bestehenden, bewährten Organisation der Arbeitsgerichte führen.
- Die Zusammenlegung von Arbeitsrechts- und Sozialrechtssachen bei den Eingangsgerichten gleicher Type (Gerichtshöfe 1. Instanz) ist sachlich nicht begründet, weil die Verwandtschaft zwischen den beiden Rechtsgebieten in Wahrheit nicht sehr eng ist und gerade während der letzten Jahre eine Auseinanderentwicklung beobachtet werden konnte.

547 der Beilagen

- Daraus erfolgt, daß durch die gemeinsame Behandlung von Arbeits- und Sozialrechtssachen, die — vom Gesetzesvorhaben angestrebte — fachliche Qualifikation und Spezifikation der mit diesen Materien befaßten Richter nicht gefördert wird, weil die Beschäftigung mit dem Arbeitsrecht einerseits und dem Sozialrecht andererseits durch ein unterschiedliches Rechtsdenken gekennzeichnet ist.
- Im Bereich des Sozialrechts bleibt weiterhin eine Kompetenzzersplitterung bestehen, da eine Reihe sozialrechtlicher Verfahren (Angelegenheiten der Kriegsopfersversorgung, der Opferfürsorge und der Arbeitslosenversicherung) nicht in die Sozialgerichtsbarkeit einbezogen wird und
- darüber hinaus die Verwaltungssachen der Sozialversicherung überhaupt nicht von neuen Verfahren erfaßt werden.
- In Sozialrechtssachen wird die bereits derzeit bestehende Problematik, in ausreichender Zahl geeignete (medizinische) Sachverständige für eine rasche und ordnungsgemäße Ablösung des Verfahrens zu finden, durch die Einführung einer zweiten Tatsacheninstanz noch verschärft.
- Ferner tritt durch die Einführung einer 3. Instanz in Sozialrechtssachen — bei voller Ausschöpfung des Rechtszuges — geradezu zwangsläufig eine Verfahrensverlängerung ein.
- Ähnliches gilt für den Bereich der Arbeitsrechtssachen, soweit künftig hin die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus der Betriebsverfassung von den Einigungsämtern an die Arbeits- und Sozialgerichte übertragen wird.
- Die Beschränkung bzw. an Auflagen geknüpfte gerichtliche Vertretungsbefugnis gewählter Funktionäre einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung bedeutet für den Rechtssuchenden eine sachlich nicht gerechtfertigte Einengung seiner Wahlmöglichkeit, sich von einem bestimmten Funktionär seines Vertrauens vor Gericht vertreten zu lassen.

Aus den angeführten Gründen stellt sich daher das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz in Wahrheit nur als Scheinlösung jener Probleme dar, als deren Problemlöser es sich ausgibt und von der sozialistischen Koalitionsregierung etikettiert wird. In Wirklichkeit bringt das Gesetz keinen verbesserten, sondern einen langwierigeren, formalistischeren, aufwendigeren und daher schlechteren Zugang zum Recht. Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit läuft der Gesetzesbeschuß im Hinblick auf die Zerschlagung der Struktur der bisherigen Arbeitsgerichte und die damit verbundene Eliminierung der Bezirksgerichte als Eingangsgerichte allen Bestrebungen auf mehr Bürgernähe sowie den Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung in den Bundesländern zuwider und erweist sich daher insoweit auch als föderalismusfeindlich.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Umstände lehnt es daher der Bundesrat ab, die Mitverantwortung an diesem Gesetz zu übernehmen und sieht sich veranlaßt, den im Titel genannten Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 zu beeinspruchen.